

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.490.830

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7380/J-NR/2021

Wien, am 09. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Ragger und weitere haben am 09.07.2021 unter der **Nr. 7380/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Widerstand gegen unbezahlte Pflichtpraktika im Gesundheitsbereich** gerichtet.

Einleitend wird angemerkt, dass die Ausgestaltung von FH-Studienlehrgängen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit fällt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 13 und 14**

- *Welche Konzepte bieten Sie bzw. Ihr Ministerium Studenten an, um während einer Praktikumsphase finanzielle Unterstützungen zu erhalten?*
- *Halten Sie bzw. Ihr Ministerium es für gerechtfertigt, ein einsemestriges Praktikum unbezahlt zu lassen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, welche Schritte und Maßnahmen setzen Sie, um die Bezahlung von Praktika zu fördern?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Tätigkeit eines Praktikums als Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis definiert?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um den Anteil an Arbeitsverhältnissen in diesem Zusammenhang zu erhöhen?*

Ob ein Pflichtpraktikum oder Berufspraktikum geleistet wird, richtet sich primär nach den jeweiligen schulrechtlichen oder universitären Ausbildungsvorschriften. Konkret ist den Studierenden nach § 3 Abs. 2 Z 3 Fachhochschulgesetz (FHG) „im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.“

In welcher Rechtsform dieses Berufspraktikum zu absolvieren ist, ist durch das FHG nicht zwingend vorgegeben. Das Berufspraktikum kann daher sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen eines „echten“ Ausbildungsverhältnisses (kein Arbeitsverhältnis), bei dem der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund steht, geleistet werden.

Die Wahl der Vertragsform des Praktikums obliegt grundsätzlich der Privatautonomie der Vertragsparteien. Welches Vertragsverhältnis konkret vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder eines „echten“ Ausbildungsverhältnisses und für die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen ist nicht die Bezeichnung des Vertrages oder die schriftliche Gestaltung der Vertragsvereinbarungen, sondern die tatsächliche Ausgestaltung des konkreten Praktikums.

Wesentliches Merkmal eines Arbeitsvertrages ist vor allem die „persönliche Abhängigkeit“ der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Kriterien der persönlichen Abhängigkeit sind insbesondere die Einordnung in die betriebliche Organisation, die vorgeschriebene Arbeitszeit, ein zugewiesener Arbeitsort, eine festgelegte Arbeitsabfolge sowie die Weisungsgebundenheit und die laufende Kontrolle durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber. Demgegenüber unterliegen „echte“ Ausbildungsverhältnissen nicht dem Arbeitsrecht.

Sind die Kriterien für ein Arbeitsverhältnis erfüllt, dann gelten für dieses – ungeachtet der Bezeichnung des Vertrages – sämtliche für den jeweiligen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Normen. Praktika in Form eines Arbeitsverhältnisses haben die Erbringung von Arbeitsleistungen gegen Entgelt zum Inhalt, es besteht ein Entlohnungsanspruch. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich grundsätzlich nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag sowie nach der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden und wurde einzelvertraglich kein Entgelt vereinbart, gilt nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

Ist das Praktikum nicht als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren, sehen Kollektivverträge für Ausbildungsverhältnisse vielfach die Leistung eines „Taschengeldes“ vor bzw. empfehlen

die Zahlung eines Taschengeldes. In diesem Fall finden die Bestimmungen des LSD-BG zur behördlichen Lohnkontrolle keine Anwendung, dass nach dem Kollektivvertrag gebührende Taschengeld ist allerdings zivilrechtlich einklagbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Ein unentgeltliches Praktikum kann nur dann rechtmäßig sein, wenn es als echtes Ausbildungsverhältnis ausgestaltet ist und auch kein Anspruch/keine Gewährung von Taschengeld nach Maßgabe des jeweiligen Kollektivvertrags vorgesehen ist.

#### **Zur Frage 5**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung im Zusammenhang mit Studien an Fachhochschulen zu fördern?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

#### **Zu den Fragen 6 bis 10**

- *Ist Ihnen die im Artikel genannte Umfrage der fünf Studenten des Studiengangs Journalismus und Medienmanagement bekannt?*
- *Welche Schlüsse ziehen Sie in diesem Zusammenhang aus den Umfrageergebnissen?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie bzw. Ihr Ministerium hinsichtlich des Umfrageergebnisses, wonach sich 95% gegen die Nichtbezahlung von Praktika aussprechen, anstreben?*
- *Wie erklären Sie sich den hohen Anteil nichtbezahlter Praktika im Pflege- und Gesundheitsbereich?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie hinsichtlich einer Erhöhung des Anteils bezahlter Praktika im Pflege- und Gesundheitsbereich setzen?*

Dem Bundesministerium für Arbeit ist die im Artikel genannte Online-Umfrage nicht bekannt bzw. stehen über die medial bekanntgegebenen Punkte hinaus keine weiteren Informationen über die Studie zur Verfügung. Dementsprechend können aus dieser Umfrage auch keine weiteren Schlüsse gezogen werden. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen werden.

#### **Zu den Fragen 11 und 12**

- *Welche Tätigkeitsverhältnisse bestanden bei Praktika im Zusammenhang mit einem FH-Studium insgesamt in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020?*
- *Welche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse bestanden bei Praktika im Zusammenhang mit einem FH-Studium insgesamt den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020?*

Dem Bundesministerium für Arbeit liegen dazu keine Zahlen vor.

**Zu den Fragen 15 bis 17**

- *Welche Stellungnahme geben Sie bzw. Ihr Ministerium in Bezug auf das (unterschiedlich hoch ausfallende) Taschengeld während eines Praktikums ab?*
- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie bzw. Ihr Ministerium zur fairen Ausbezahlung von Taschengeldern?*
- *Welche Empfehlungen hinsichtlich der Finanzierung des Studiums während der Praktikumsphase erteilen Sie den Studenten einer Fachhochschule?*

Die Lohnpolitik liegt im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 verweisen.

Für die Durchsetzung von Ansprüchen ist es notwendig, dass die betroffene Person über diese Ansprüche informiert ist. Hier sind besonders die (Fachhoch-)Schulen, aber auch Studierendenvertretungen und Interessenvertretungen gefordert.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

